

Erklärung

gem. 15 Abs. 2 Nummern 4, 6, 7 und 8 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (SGV. NRW. 223)

Der/Die

(Träger)

als Träger der

(Name der Weiterbildungseinrichtung)

- erklärt gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 WbG, dass die Lehrveranstaltungen der Einrichtung nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen,
- verpflichtet sich gem. § 15 Abs. 2 Nr. 6 WbG, der zuständigen Bezirksregierung auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben,
- verpflichtet sich gem. § 15 Abs. 2 Nr. 7 WbG zur Zusammenarbeit gem. § 5 WbG,
- erklärt sich gem. § 15 Abs. 2 Nr. 8 WbG zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung bereit.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten